

Schulordnung der Jugendmusikschule Baiersbronn

Disclaimer

Die nachfolgend gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird in der Regel zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 – Aufgabe

- 1) Die Jugendmusikschule Baiersbronn ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Baiersbronn.
- 2) Die Jugendmusikschule dient der musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Baiersbronn und soll den musikalischen Unterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen.

Insbesondere sollen

- a) möglichst viele Kinder und Jugendliche an die Musik herangeführt werden,
- b) den Schülern mittels eines fachlich soliden Unterrichts eine aktive Teilnahme am Musizieren ermöglicht werden, wodurch auch den musikpflegenden Institutionen bzw. Vereinen ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt werden kann,
- c) musikalisch außergewöhnlich begabte Schüler besonders gefördert werden.

§ 2 – Ausbildungsstufen

Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:

a) Grundfächer

- aa) Eltern-Kind-Gruppen
- bb) Musikalische Früherziehung
- cc) Musikalische Grundausbildung
- dd) Orientierungsangebote, z.B. Instrumentenkarussell
- ee) Musikalische Kooperationsangebote, z.B. Grundschulchor

b) Hauptfächer: Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen:

- aa) Streichinstrumente
- bb) Zupfinstrumente
- cc) Holzblasinstrumente
- dd) Blechblasinstrumente
- ee) Tasteninstrumente
- ff) Schlaginstrumente
- gg) Gesang

Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sind nach Alter und Vorbildung zusammengesetzt, sodass die besondere Qualität des Gruppenunterrichts genutzt werden

kann. Über die Einteilung sowie über die erforderliche Änderung während des Schuljahrs entscheidet der Musikschulleiter.

c) Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule und somit grundsätzlich erwünscht. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet der Musikschulleiter mit der Fachlehrkraft. Sofern der Schüler im instrumentalen oder vokalen Hauptfach an der Jugendmusikschule Baiersbronn Unterricht nimmt, ist die Teilnahme am Ensemble kostenlos. Ist er nicht im instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so richtet sich das Entgelt nach der Gebührenordnung. Ein Recht auf Ensemblespiel besteht nicht.

d) Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Musiktheorie und Gehörbildung. Ergänzungsfächer können zusätzlich zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach belegt werden. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet der Musikschulleiter in Absprache mit der Fachlehrkraft. Die Kosten für die Teilnahme an einem Ergänzungsfach sind der Gebührenordnung der Jugendmusikschule zu entnehmen. Ein Recht auf Teilnahme an einem Ergänzungsfach besteht nicht.

§ 3 – Teilnehmer

- 1) Grundsätzlich ist jedes Kind und jeder Jugendliche im Sinne des Landesjugendplanes (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) das bzw. der in Baiersbronn wohnt, berechtigt, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten der Jugendmusikschule Baiersbronn in Anspruch zu nehmen.
- 2) Der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der für ihn festgesetzten Übungsstunden verpflichtet. Er hat den Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte gewissenhaft nachzukommen. Verhinderungen sind der Lehrkraft so früh wie möglich mitzuteilen und entbindet nicht von der Entrichtung der Unterrichtsgebühren.
- 3) Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühren berechtigen den Schulleiter nach schriftlicher Ermahnung und Androhung zum Ausschluss des Schülers aus der Jugendmusikschule.

§ 4 – Schuljahr

- 1) Die Schulhalbjahre der Jugendmusikschule beginnen am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres.
- 2) Die für die allgemeinbildenden Schulen in Baiersbronn festgesetzten Ferien- und Feiertagsregelungen sowie die sonstigen an diesen Schulen schulfreien Tage gelten auch für die Jugendmusikschule.
- 3) Unterrichtsstunden, die durch einen schulfreien Tag ausfallen, werden nicht nachgegeben.

§ 5 – Unterrichtserteilung

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsstunde dauert beim Instrumental- und Vokalunterricht grundsätzlich 45 Minuten, jedoch sind auch Unterrichtsformen von 30 und 60 Minuten möglich. Der Unterricht in den Grundfächern dauert:

- aa) Eltern-Kind-Gruppen (30 Minuten)
- bb) Musikalische Früherziehung (55 Minuten)
- cc) Musikalische Grundausbildung (55 Minuten)
- dd) Orientierungsangebote, z. B. Instrumentenkarussell (45 Minuten)
- ee) Musikalische Kooperationsangebote, z. B. Grundschulchor (45 Minuten)

§ 6 – Leistung

- 1) Die Schüler der Jugendmusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 2) Zeugnisse über erbrachte Leistungen werden nicht ausgestellt. Den Eltern wird empfohlen, sich bei den Lehrkräften über den Leistungsstand der Schüler zu informieren.

§ 7 – Lernmittel

- 1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Notenständer, u.ä.) sind in der Regel von den Eltern anzuschaffen. Es wird empfohlen, bei der Anschaffung den Rat der Jugendmusikschule einzuholen. Die Lehrkräfte sind jedoch nicht berechtigt, namens der Jugendmusikschule Instrumentenkäufe zu vermitteln, bestimmte Fabrikate vorzuschreiben oder Instrumente selbst zu verkaufen.
- 2) Eine beschränkte Zahl von Instrumenten steht der Jugendmusikschule zur Ausleihe an Schüler zur Verfügung. Diese können auf Antrag und unter folgenden Bedingungen ausgeliehen werden:
 - a) Die Jugendmusikschule kann das ausgeliehene Instrument jederzeit wieder zurückfordern; bei Beendigung der Ausbildung an der Jugendmusikschule muss das Instrument umgehend, ohne besondere Aufforderung zurückgegeben werden.
 - b) Die Schüler haben die ihnen überlassenen Instrumente und Noten pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Schulleiter anzuzeigen. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters in Stand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege haben sich die Schüler bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
 - c) Für Verlust und Beschädigung haben die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter im vollen Umfang zu haften. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
 - d) Bei Rückgabe des Instrumentes wird es, wenn von der Jugendmusikschule als notwendig erachtet, zu Lasten des Entleihers zur Generalüberholung gegeben.
 - e) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 - f) Für die Überlassung von Leihinstrumenten wird eine Gebühr erhoben. Das Nähere regelt die Leihgebührenordnung.

§ 8 – Anmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikschule besteht nicht. Insbesondere nicht, wenn das Fach nicht angeboten wird oder das Unterrichtskontingent in diesem Fach aktuell ausgeschöpft ist (Warteliste).

- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausnahmsweise sind auch Anmeldungen im laufenden Schulhalbjahr möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule dafür gegeben sind.

§ 9 - Abmeldung

Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum 31. März oder zum 30. September erfolgen und muss mindestens 4 Wochen vorher beim Schulleiter schriftlich eingehen. Abmeldungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich beim Schulleiter vorzunehmen. Bei den Lehrkräften mündlich vorgebrachte Abmeldungen haben keine Gültigkeit.

§ 10 – Probezeit

- 1) Hat ein Schüler nach einer vierteljährlichen Probezeit durch mangelnden Fleiß oder fehlende musikalische Begabung keine positiven Ergebnisse im Unterricht erreicht, so erhält der Erziehungsberechtigte darüber Nachricht. In diesem Falle kann der Schüler am Ende des laufenden Monats abgemeldet werden.

Eine Abmeldung zum Ende des Monats, dem unmittelbar die Sommerferien folgen oder der in die Sommerferien fällt, ist nicht möglich.

- 2) Bei den Grundfächern können die Eltern die Kinder innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate ohne Angabe von Gründen wieder abmelden.

§ 11 - Unterrichtsgebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl und Art des dem Schüler vermittelten Unterrichts.
- 2) Die Unterrichtsgebühren sind in der Entgeltordnung für die Jugendmusikschule festgelegt.
- 3) Die Gebührenentrichtung mittels Banklastschriftverfahren kann im Rahmen der Entgeltordnung geregelt werden.

§ 12 - Gebührenabsetzung, Beurlaubung

- 1) Aus schulischen Gründen ausgefallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Besteht seitens der Jugendmusikschule keine Möglichkeit, ausgefallenen Unterricht nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Absetzung der Unterrichtsgebühren für den ausgefallenen Unterricht, wenn der Unterricht aus schulischen Gründen mehr als einmal im Monat ausfiel.
- 2) In besonderen Fällen (z.B. längere Krankheit) kann ein Schüler beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Unterrichtsgebühren.

§ 13 - Öffentliches Auftreten

Die Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern dem Fachlehrer rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Ensembles der Musikschule bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 14 - Aufsichtspflicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 15 - Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für öffentliche Schulen anzuwenden.

§ 16 - Unfallschutz

Die Schüler der Jugendmusikschule sind gegen Unfall versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht und auf Veranstaltungen der Jugendmusikschule einschließlich des unmittelbaren Weges zwischen Wohnung und Schule.

§ 17 – Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt. Dies gilt auch für Unterricht, Lern- & Unterrichtsbegleitungen und sonstige Bildungs- und Veranstaltungsangebote der Jugendmusikschule, bei denen digitale Technologien, Formate und Plattformen zum Einsatz kommen. Die Einwilligung kann jederzeit bei der Geschäftsstelle der Jugendmusikschule widerrufen werden.

§ 18 - Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Jugendmusikschule Baiersbronn ist berechtigt, im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.). Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zu Bild- und Tonaufzeichnungen erteilt. Die Einwilligung kann jederzeit bei der Geschäftsstelle der Jugendmusikschule widerrufen werden.

§ 19 - In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.